



GEMEINDE PRATTELN

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE GROSS-GEMEINSCHAFTS- ANTENNENANLAGE

vom 21. November 1983

(Siehe GGA-Reglement Paragraphen 2, 8, 15 und 16)

ANSCHLUSSGEBÜHR

- a) Bei sofortigem Anschluss (§ 8):
Entschliesst sich der Hauseigentümer zum Zeitpunkt der Ausbau-Mitteilung für den sofortigen definitiven Anschluss seiner Liegenschaft, wird **keine Anschlussgebühr** erhoben.
- b) Bei vorsorglichem Anschluss (§ 16):
Wünscht der Hauseigentümer zum Zeitpunkt der Ausbau-Mitteilung nur einen **vorsorglichen Anschluss** mit plombierter GGA-Steckdose, wird eine **einmalige Anschlussgebühr von Fr. 500.--** erhoben, die bei Signalbezug innerhalb von vier Jahren zinslos zurückvergütet wird.
Die Gebühr für das **Plombieren einer GGA-Steckdose** beträgt **Fr. 25.--**.
- c) Bei späterem Anschluss (§ 8):
Für nachträgliche Hausanschlüsse sind die Kosten vom Hauseigentümer zu übernehmen.

BETRIEBSGEBÜHR (§ 15)

Die Hauseigentümer haben anfänglich folgende monatliche Betriebsgebühr zu entrichten:

- | | |
|---|-----------|
| a) für jede Wohnung mit einer oder mehreren GGA-Steckdosen, die nicht plombiert sind, | Fr. 9.-- |
| b) für den Fachhandel pro Geschäftsstelle | Fr. 25.-- |
| c) ¹ für Teilnehmer ausserhalb des Versorgungsgebietes | Fr. 5.50 |

Bei veränderten Verhältnissen stellt der Gemeinderat dem Einwohnerrat jeweils bei der Budgetberatung Antrag auf Anpassung der Gebühren.

¹ Ergänzung vom 23. November 1987. Von der Bau- und Landwirtschaftsdirektion mit Entscheid Nr. 53 vom 18. Januar 1988 genehmigt. In Kraft seit 18. Januar 1988.

In diesen Betriebsgebühren ist die **Urheberrechtsgebühr** noch nicht enthalten, weil der Entscheid über deren Höhe noch nicht vorliegt. Es geht um einen Betrag von einem bis höchstens zwei Franken je Abonnent und Monat.

Pratteln, 21. November 1983

Namens der Einwohnerrates
Der Präsident: Der Sekretär:

Ernst Gasser H. J. Dill